

3. Novelle der 4. COVID-19-MASSNAHMENVERORDNUNG (ab 05.02.2022): Zusammenfassung für die Erwachsenenbildung

Die 3. Novelle der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung tritt mit 05.02.2022 in Kraft:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2022/46/20220204>

Grundsätzlich ist zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten (§ 2 Abs. 8). Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (mit Ausnahme von kurzzeitigen Unterschreitungen), ist – auch im Freien – eine FFP2-Maske²⁾ zu tragen (§ 2 Abs. 9).

Zusammenkünfte „zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken“

Bei Zusammenkünften „zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken“ gelten § 10 Abs. 2 und 3 sinngemäß, wonach ein **3-G-Nachweis**³⁾ vorzulegen und eine **FFP2-Maske**²⁾ zu tragen ist. Dazu zählen auch Maßnahmen des Arbeitsmarktservices und Maßnahmen zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen laut dem Integrationsgesetz. Kann aufgrund der Eigenart einer Bildungsmaßnahme keine Maske getragen werden, ist das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren (§ 13 Abs. 5).

Bei allen anderen Zusammenkünften gelten je nach Veranstaltungsgröße folgende Auflagen:

Personenanzahl und Setting	Auflagen
max. 10 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 18 (gem. § 13 Abs. 2 ohne weitere Auflagen möglich)
11 - 50 Personen <u>ohne</u> zugewiesene Sitzplätze / 11 - 50 Personen <u>mit</u> zugewiesenen Sitzplätzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 18 ▪ In Innenräumen: FFP2-Maske²⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 3) / Im Freien: FFP2-Maske²⁾, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 9) ▪ 2-G-Nachweis¹⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2)
51 - 250 Personen <u>mit</u> zugewiesenen Sitzplätzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 18 ▪ In Innenräumen: FFP2-Maske²⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 3) / Im Freien: FFP2-Maske²⁾, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 9) ▪ 2-G-Nachweis¹⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 2) ▪ Elektronische Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche vorher⁴⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 4)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Ernennung einer/s COVID-19-Beauftragten ⁵⁾ (§ 13 Abs. 3)
<p>251 – 2.000 Personen mit zugewiesenen Sitzplätzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 18 ▪ In Innenräumen: FFP2-Maske ²⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 3) / Im Freien: FFP2-Maske ²⁾, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 9) ▪ 2-G-Nachweis ¹⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 2) ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Ernennung einer/s COVID-19-Beauftragten ⁵⁾ (§13 Abs. 3) ▪ Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig ⁶⁾ (§ 13 Abs. 1 Z 5)

¹⁾ Anerkannte 2-G-Nachweise sind in § 2 Abs. 2 Z 1 und Z 2 im Detail geregelt:

- Zweitimpfung für 180 Tage (für Personen unter 18 Jahren: 210 Tage), Drittimpfung für 270 Tage
- Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid für 180 Tage)

Die Notwendigkeit eines 2-G-Nachweises entfällt für Kinder unter 12 Jahre (§ 20 Abs. 7) und schulpflichtige Personen sofern die Testintervalle im Corona-Testpass (schulischer Bereich) eingehalten wurden (§ 20 Abs. 8). Für Personen, die nachweislich aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, und Schwangere gilt ein PCR-Test als Nachweis (§ 20 Abs. 11 und 12). Gesundheitliche Gründe sowie eine Schwangerschaft sind durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen (§ 21 Abs. 2).

²⁾ Ausnahmen für die FFP2-Maskenpflicht sind in § 21 Abs. 4 bis 6 geregelt (z.B. für Schwangere oder während der Sportausübung)

³⁾ Anerkannte 3-G-Nachweise sind in § 2 Abs. 2 Z 4 im Detail geregelt (Kurzfassung: Impfung für 270 Tage, Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid für 180 Tage, PCR-Test für 72 Stunden ab dem Abnahmezeitpunkt, Antigen-Test für 24 Stunden ab dem Abnahmezeitpunkt)

⁴⁾ Die Informationen, die bei einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden müssen, sind in § 13 Abs. 1 Z 4 näher beschrieben.

⁵⁾ Inhalte eines COVID-19-Präventionskonzepts und Voraussetzungen für eine/n COVID-19-Beauftragte/n sind in § 2 Abs. 6 bzw. Abs. 7 geregelt.

⁶⁾ Nähere Informationen zur Bewilligung von Zusammenkünften sind in § 13 Abs. 1 Z 5 beschrieben.